

2. Das Zentralinstitut für Information und Dokumentation hat mit den dem Dokumentationswesen benachbarten Bereichen, wie wissenschaftliches Bibliothekswesen und Verlagswesen, Vereinbarungen über die geeignete Unterstützung der Information und Dokumentation durch diese Bereiche abzuschließen.

Verantwortlich: Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Vorsitzender der Staatlichen Plankommission

3. Der Direktor des Instituts für Dokumentation der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin hat gemeinsam mit dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen das Statut des Zentralinstituts für Information und Dokumentation sowie die anderen für die Gründung des Zentralinstituts erforderlichen Ordnungen auszuarbeiten und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen.

Verantwortlich: Direktor des Instituts für Dokumentation

Termin: 15. September 1963

4. Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates, der zentralen wissenschaftlichen Institutionen und die Leiter von Industriezweigen im Volkswirtschaftsrat haben unter Ausnutzung bereits bestehender Einrichtungen nach Abstimmung mit dem Zentralinstitut für Information und Dokumentation in ihrem Zuständigkeitsbereich Leitstellen für Information und Dokumentation zu bilden. Die Erfahrungen der Deutschen Bauinformation sind dabei auszuwerten und zu berücksichtigen.

Verantwortlich: Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates, der zentralen wissenschaftlichen Institutionen und Leiter von Industriezweigen im Volkswirtschaftsrat

Termin: 30. Juni 1964

5. Die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, der volkseigenen Betriebe und die Leiter wissenschaftlicher Institutionen haben nach Bedarf und auf Weisung der ihnen übergeordneten Organe Informations- und Dokumentationsstellen zu bilden oder Informationsbeauftragte einzusetzen. Die Bildung von Informations- und Dokumentationsstellen ist mit dem Zentralinstitut für Information und Dokumentation von den Leitern der übergeordneten Organe abzustimmen, wobei das Zentralinstitut für Information und Dokumentation den Aufbau eines einheitlichen und auf die wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Schwerpunkte ausgerichteten Informations- und Dokumentationssystems zu sichern hat.

Verantwortlich: Generaldirektoren der WB bzw. Leiter der übergeordneten Organe

Termin: 30. Juni 1964

6. Das Zentralinstitut für Information und Dokumentation hat die Rahmenordnungen für die Tätigkeit

der Leitstellen für Information und Dokumentation in Zusammenarbeit mit ihnen sowie der Informations- und Dokumentationsstellen und anderer auf diesem Gebiete tätigen Einrichtungen auszuarbeiten und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen. Zusammen mit der Rahmenordnung hat das Zentralinstitut für Information und Dokumentation in Zusammenarbeit mit ihnen sowie der Informations- und Dokumentationsstellen und anderer auf diesem Gebiete tätigen Einrichtungen auszuarbeiten und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen. Zusammen mit der Rahmenordnung hat das Zentralinstitut für Information und Dokumentation in Abstimmung mit den zuständigen Arbeitskreisen des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik Typenmuster für den Aufbau von betrieblichen Informations- und Dokumentationsstellen sowie von Leitstellen für Information und Dokumentation bei den Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. Industriezweigen auszuarbeiten unter Einschluss rationeller Arbeitsmittel und Methoden der Informations- und Dokumentationsstätigkeit.

Verantwortlich: Direktor des Zentralinstituts für Information und Dokumentation

Termin: 1. November 1963

7. Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen wird beauftragt, die Ausbildung der ingenieurtechnischen Kader an der Technischen Universität Dresden, der technischen Hoch- und Fachschulen im Hinblick auf die Vermittlung von Kenntnissen auf dem Gebiet der Information und Dokumentation zu überprüfen und in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen geeignete Maßnahmen zur Verbesserung einzuleiten.

Verantwortlich: Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen

Termin: 31. Dezember 1963

Berlin, den 8. August 1963

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Dr. A p e l
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Anordnung
über die Finanzierung und Abrechnung bei
zwischenzeitlicher Verwendung von Wohnungs-
bauten und unmittelbaren Gemeinschaftseinrich-
tungen als Arbeiterwohnunterkünfte.**

Vom 18. August 1963

Zur Erhöhung des Nutzeffektes der Investitionen ist es erforderlich, bestimmte Anlagen und Einrichtungen von Investitionsvorhaben bereits während der Bauzeit voll zu nutzen. Bei der Planung und Vorbereitung der